

Auswirkungen des GATS-Abkommens auf Schulen in freier Trägerschaft¹

Christoph Strawe

1.

Zum Abkommen der Welthandelsorganisation WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) hat jetzt endlich eine öffentliche Debatte begonnen. Kommunale Landesverbände äußern sich besorgt. Die Tagung der Kulturminister der europäischen Regionen in Brixen Oktober 2002 hat die Forderung an die EU-Kommission gestellt, darauf hinzuwirken, dass die Bereiche Kultur und Bildung aus dem Abkommen herausgenommen werden.

Diese Forderung ist sachgemäß, da Kultur und Bildung nicht dem Kommerz geöffnet werden dürfen. Eine solche Öffnung führt nämlich nicht zu mehr Freiheit, sondern ersetzt staatliche Fremdbestimmung durch diejenige der Profitinteressen oder kombiniert staatliche und ökonomische Vorherrschaft im Rahmen eines „New Public Management“.

Das GATS-Abkommen differenziert nicht zwischen allgemeinen Dienstleistungen und zwischenmenschlichen Beziehungsdienstleistungen, es unterscheidet nicht zwischen gemeinwesenorientierten und rein kommerziell ausgerichteten Anbietern. Vielmehr hat es in seiner neoliberalen Logik unterschiedslos alles im Visier, was sich zur kommerziellen Übernahme eignet. Dass große Konzerne auf den kommerziell noch nicht ausgeschöpften Markt der Erziehungsdienstleistungen und andere bisherige Non-Profit-Sektoren drängen, ist einer der wichtigsten Gründe, warum sie auf den Abschluss und die Fortschreibung des GATS-Abkommens gedrängt haben.

Die WTO und ihre Abkommen sind keineswegs freiheitlich: sie reduzieren die allgemeine Handlungsfreiheit der Person und die daraus resultierende Vertragsfreiheit auf Vereinbarungen, die keine „Handelshemmnisse“ im Sinne der WTO-Definition darstellen. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um individuelle oder juristische Personen handelt wie z.B. Schulvereine. Freiheit reduziert sich hier auf Recht und Pflicht zur ökonomischen Konkurrenz.

Mit dem Freiheitsbegriff des freien Geisteslebens hat diese Freiheit nichts zu tun. Dieser meint gesellschaftlich und nicht nur privat relevantes Handeln aus Erkenntnis, meint Selbstverwaltung in freier Trägerschaft. Er zielt darauf hin, dass autonome Verantwortungsgemeinschaften vermehrt für öffentlich-gesellschaftliche Aufgaben der Kultur, der Bildung, des Gesundheitswesens usw. tätig werden können.

2.

In der Kritik des GATS-Abkommens wird bisher vor allem hervorgehoben, dass es zur Erosion und schließlich zum Ende eines gemeinnützigen Sektors der Gesellschaft führen werde, was die Qualität von Basisdienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung usw. schwer beschädigen würde. Diese richtige Diagnose bedeutet aber keineswegs, dass von GATS nur staatliche Träger betroffen wären.

Die frei-gemeinnützigen Träger haben genau so mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Freie Schulen etwa nehmen öffentliche Aufgaben wahr, nämlich die Umsetzung des Menschenrechts auf Bildung. Deshalb wird zu Recht gefordert, sie gleichberechtigt in die solidarische Finanzierung des Schulwesens einzubeziehen. Freie Schulen nehmen ihre öffentliche Aufgabe in Selbstgestaltung und Selbstverwaltung wahr - getragen von der „Binnenanerkennung“ der Eltern, die für ein bestimmtes Schulprofil optieren.

3.

Gerade die freien Schulen werden von der in Gang gesetzten Kommerzialisierungswelle überrollt werden, wenn GATS in seiner ganzen Tragweite zur Wirkung gelangen sollte. Gleiches gilt für den Sektor von Bildung und Kultur insgesamt, aber auch im gesamten Gesundheits- und Sozialbereich. Denn GATS zielt darauf ab, staatliche Unterstützungsmaßnahmen (Förderungen, Steuervergünstigungen, Subventionen, Genehmigungen etc.) für öffentliche Dienste, ob in staatlicher oder freier Trägerschaft, in gleichem Maße in- und ausländischen kommerziellen Privatanbietern zu gewähren. Für solche Anbieter ist Bildung ein lohnender „Umsatzträger“ und kein inneres Anliegen. Aufsichtsräte von Bildungskonzernen mit Firmensitz auf den Kaiman-Inseln könnten nicht nur Bildungsinhalte festlegen, sondern nach dem Prinzip der Inländerbehandlung gleiche Subventionen verlangen wie die Schulen in staatlicher und frei-gemeinnütziger Trägerschaft.

Der Effekt würde sein, dass die öffentlichen Mittel, die für gemeinwohlorientierte Leistungen verfügbar sind, weiter sinken werden. Gemeinwesenorientierte „Anbieter“ vor kommerziellen zu bevorzugen, würde als Wettbewerbs-

verzerrung vor der WTO klagbar und könnte dann durch Sanktionen unterbunden werden. Jeder kann sich ausrechnen, was unter solchen Bedingungen eine richterliche Entscheidung wie das Finanzhilfeturteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987, das freien Schulen eine Bestandsgarantie gibt, noch wert wäre.

Anlass zu solchen Szenarien geben besonders die im GATS-Abkommen analog dem Handel mit Gütern gefassten Prinzipien der Meistbegünstigung² und der Inländerbehandlung. Wer glaubt, dass diese Prinzipien zu mehr Freiheit im Schulwesen und einer gleichberechtigten Stellung aller Bildungsträger führen würden, verkennt ihre Wirkungsmechanismen grundlegend.

4.

Bisher arbeiten Waldorfschulen mit ihrer spezifischen pädagogischen Menschenkunde und ihren spezifischen Dienstleistungen praktisch konkurrenzlos. Gleiches gilt für andere Schulbewegungen mit ausgeprägtem pädagogischem Profil, wie z.B. die Montessori-Schulbewegung. Das GATS-Abkommen in Verbindung mit anderen von der WTO geplanten Regelungen z.B. zur weltweiten Ausschreibungspflicht öffentlicher Aufträge könnte diese Situation grundlegend ändern: Das Angebot bzw. die Übernahme von Erziehungsdienstleistungen durch Waldorfschulen bedürfte unter Umständen zunächst der weltweiten Ausschreibung für alle Anbieter ähnlicher Dienstleistungen (wie z.B. weltweit agierende Dienstleistungskonzerne), die bestimmte normierte Qualitätsstandards- und -merkmale erfüllen - ohne deren Einhaltung auch die waldorfpädagogischen Träger gar nicht zugelassen würden.

5.

Der Grundsatz der deutschen Verfassung, dass im Schulwesen eine Sonderung der Kinder nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht statthaft ist, wird gefährdet, wenn kommerzielle Anbieter den Bereich der Bildung als neuen Markt erobern. Es besteht kein Anlass, mit Hinblick auf die grundrechtliche Situation GATS zu verharmlosen. Vielmehr sind alle Anstrengungen notwendig, GATS wegen seiner Nichtkonformität mit dem Grundgesetz zu bekämpfen, ehe es zu spät ist und die normative Kraft des Faktischen die faktische Kraft der Grundrechtsnormen geschwächt hat.

Sich für zivilgesellschaftliche Alternativen zu GATS und zur neoliberalen Globalisierung einzusetzen liegt nicht nur im eigenen Interesse der Waldorfschulen. Es ist zugleich ein Beitrag zur umfassenden Gestaltung der Globalisierung im Sinne kultureller Freiheit, menschenrechtlich-demokratischer Gleichheit und einer sozial gerechten und solidarischen Weltwirtschaft. Die Waldorfschulen würden damit an die Impulse der sozialen Erneuerung anknüpfen, denen sie zum großen Teil ihr eigenes Entstehen verdanken. Sie sollten sich in diesem Ringen mit den anderen Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft und der weltweiten Zivilgesellschaft verbinden.

6.

Fragen der weltweiten Vernetzung des Schulwesens gehören nicht in ein Handelsabkommen. Daher muss der Komplex Bildung ganz aus GATS herausgenommen werden. Die Gleichberechtigung von öffentlichen Schulen in freier und staatlicher Trägerschaft sollte auf globaler Ebene Gegenstand von Abkommen z.B. im Rahmen der UNESCO sein. Für Europa ist zu fordern, diese Gleichberechtigung in dem europäischen Verfassungsvertrag zu verankern, über den derzeit verhandelt wird.

Anmerkungen

1 Unter Verwendung folgender Texte: Wilhelm Neurohr: Bedroht GATS auch die gemeinnützigen Dienstleistungseinrichtungen? - Am Beispiel der anthroposophischen Einrichtungen, veröffentlicht unter www.sozialimpulse.de. Christoph Strawe: Globalisierung betrifft uns alle. Die Welthandelsorganisation WTO und ihre Abkommen GATS und TRIPS. Bad Liebenzell 2002. Bezug über den Verein für ein anthroposophisches Heilwesen, D-75375 Bad Liebenzell, Postfach 11 10. Fax 07052 / 93 01-10, E-Mail: verein@heilwesen.de

2 Die Meistbegünstigung - aus dem GATT-Abkommen von 1947 in die anderen WTO-Abkommen übernommen - wird im GATS-Abkommen im Teil II, Allgemeine Pflichten und Disziplinen, Art. II behandelt und dort wie folgt definiert:

„1. Jedes Mitglied gewährt hinsichtlich aller Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die es den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Landes gewährt.

2. Ein Mitglied kann eine Maßnahme, die mit Absatz 1 nicht vereinbar ist, unter der Voraussetzung aufrechterhalten, dass diese Maßnahme im Anhang zu Befreiungen zu Artikel II aufgeführt ist und die Bedingungen jenes Anhangs erfüllt.

3. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass einem Mitglied das Recht verwehrt wird, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete, den Austausch von örtlich erbrachten und in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu erleichtern.“

Ergänzend kommt das Prinzip der Inländerbehandlung hinzu, nach dem ein ausländischer Anbieter nicht schlechter gestellt sein darf als ein inländischer.